

Liberalisierung des Auftragswesens

Dr. Michael Sachs, Vorsitzender des Bundesvergabeamts, referierte am 8. November 2005 im Rahmen der juristischen Workshops der BMI-Rechtssektion über das Thema „Neues zum Bundesvergabegesetz“.

Grund für die dynamische Rechtsentwicklung bilden die Vorschriften der Europäischen Union“, erläuterte Michael Sachs. Wesentliche Richtlinien seien bis Ende Jänner 2006 umzusetzen – insbesondere im Bau-, Liefer- und Dienstleistungs- sowie im Sektorenbereich. Eine Neufassung des Bundesvergabegesetzes ist derzeit in parlamentarischer Beratung. Grundsätzlich zu begrüßen sei eine Neufassung aus systematischen Gründen, aber etwa auch zur Beseitigung von Verweisfehlern und von verfehlten Übergangsbestimmungen. Vorrangiges Ziel sei jedenfalls die Vereinfachung des Gesetzes.

Zur Frage, ob ein Vergabegesetz überhaupt notwendig sei, rückte Sachs das Wohl der Gesellschaft in den Vordergrund, das „jedenfalls im Auge behalten werden“ müsse. Das Bundesvergabegesetz diene der Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens und fördere die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Den Versuch, jeden denkmöglichen Sachverhalt regeln zu wollen, hält Sachs für ebenso gefährlich wie einen „leichtsinnigen Umgang mit Rechtsschutzinstrumenten“.

Rechtsschutz. Jeder Mitbewerber kann sich ab Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber beim Bundesvergabeamt beschweren. Obwohl die Vergebühnung der Beschwerdeanträge (bis zu 5.000 Euro) relativ hoch ist, sei eine Beschwerde durch Mitbieter – bei denen oft hohe Investitionskosten für die Vorbereitung zur Ausschreibung anfallen – laut Sachs sehr wahrscheinlich. Als Beispiel führte der Vorsitzende die Ausschreibung des



Sektionschef Mathias Vogl, Michael Sachs, Vorsitzender des Bundesvergabeamts.

„Elektronischen Akts“ (ELAK) an. Hier handelte es sich um ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren. Bis zur endgültigen Zuschlagserteilung waren noch drei Unternehmen „im Rennen“, wobei sich die Projektkosten zu diesem Zeitpunkt bei jedem einzelnen auf etwa 1,5 Millionen Euro beliefen. „Eine Beschwerde bei Nicht-Zuschlagserteilung ist in solchen Fällen nachvollziehbar und stoppt die Vergabe“, erläuterte der Vorsitzende des Bundesvergabeamts.

Die Entscheidungsfrist über solche Beschwerden betrage eine Woche. Nachdem jedoch dem Auftraggeber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müsse und dies mindestens drei Tage in Anspruch nehmen, blieben für die Entschei-

dung durch den Senatsvorsitzenden im Regelfall lediglich zwei Tage übrig. Anhand der oben genannten Zahlen wird die Tragweite und Verantwortung der Beurteilung durch die Mitglieder des Bundesvergabeamts ersichtlich. „Dass in solchen Fällen eine seriöse Entscheidung fast denkmöglich ist, ist naheliegend“, erklärte Dr. Sachs. Der Europäische Gerichtshof gehe davon aus, dass der Rechtsschutz im Provisorialverfahren zu gewähren sei, solange das Vorgebrachte nicht absolut unglaubwürdig ist.

Der Rechtsschutz „neu“ richte sich daher verstärkt nach dem AVG und sehe eine Vereinfachung von Fristen und längere Entscheidungsfristen für die Senatsmitglieder vor.

In der anschließenden Diskussion sprach Sektionschef Dr. Mathias Vogl insbesondere im Hinblick auf die zu bewältigenden Herausforderungen eine Ähnlichkeit zum Asylwesen an. Sachs: „Parallelen können vor allem gezogen werden, als ein Senatsmitglied des UBAS binnen kurzer Zeit über ein menschliches Schicksal zu entscheiden hat, das Bundesvergabeamt oftmals über die Beauftragung eines Unternehmens im engeren Sinn und damit, wengleich indirekt, auch über menschliche Schicksale, nämlich Arbeitsplätze, im weiteren Sinn entscheidet.“

Christina Fichtinger

POLIZEI

Kooperationsvertrag in Kraft

Am 1. Dezember 2005 ist der Vertrag zwischen Österreich und Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten in Kraft. Der Vertrag ermöglicht eine engere Zusammenarbeit in polizeilichen und strafrechtlichen Angelegenheiten. Die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Observation, der verdeckten Ermittlungen und der Nacheile wurden erweitert. Vertragsgemäß dürfen Polizeikräfte des anderen Landes zur Unterstützung angefordert werden. Diese Polizeikräfte dürfen unter Leitung der Polizei des „Gastlandes“ auch hoheitliche Aufgaben übernehmen.

ZUR PERSON



Dr. Michael Sachs, geboren 1961, studierte Rechtswissenschaften in Wien und arbeitete nach dem Präsenzdienst und der Gerichtspraxis ab 1985 im BMHGI (Gewerbesektion). Von 1988 bis 1998 übte er politische Beratungstätigkeiten aus, danach war er bis 2002 Gruppenleiter im Präsidium des BMWA. Seit 1. September 2002 ist Michael Sachs Vorsitzender des Bundesvergabeamts.

Bundesvergabeamt: Praterstrasse 31, A-1020 Wien
Telefon +43-1-21377-240, www.bva.gv.at